



Brüssel, den 17. November 2023
(OR. en)

15471/23

SOC 780
ANTIDISCRIM 187
MI 981
JAI 1476
FREMP 328

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025
– *Orientierungsaussprache*

Die Delegationen erhalten anbei einen Orientierungsvermerk des Vorsitzes im Hinblick auf die Orientierungsaussprache über das eingangs genannte Thema auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 27./28. November 2023.

ORIENTIERUNGSAUSSPRACHE ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES RASSISMUS IN DER EUROPÄISCHEN UNION

EINLEITUNG

Mit der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 wird der Gleichbehandlungsgrundsatz ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft angewandt. Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025“ erläutert wurde, ist die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in der Europäischen Union (EU) verboten. Doch gibt es diese Diskriminierung weiterhin in unserer Gesellschaft. Es reicht daher nicht aus, gegen Rassismus zu sein, sondern wir müssen ihn aktiv bekämpfen.

Rassismus hat verschiedene Formen. Am deutlichsten sind unverhohlene Erscheinungsformen von individuellem Rassismus und Rassendiskriminierung. Menschen asiatischer oder afrikanischer Abstammung, Muslime, Juden und Roma stoßen auf Intoleranz. Es gibt jedoch auch andere, weniger explizite Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung, wie etwa solche, die auf unbewussten Vorurteilen beruhen. Rassistische und diskriminierende Verhaltensweisen können in sozialen, finanziellen und politischen Einrichtungen verwurzelt sein, die Einfluss auf alle Ebenen der Macht und der Politikgestaltung haben.

Dem EU-Aktionsplan gegen Rassismus zufolge können Vorurteile und Stereotypen in erster Linie durch das Anerkennen der historischen Wurzeln des Rassismus bekämpft werden. Kolonialismus, Sklaverei und der Holocaust sind Teil unserer Geschichte und haben weiterhin tiefgreifende Folgen für die Gesellschaft von heute. Das Aufrechterhalten eines Geschichtsbewusstseins ist wichtiger Bestandteil der Förderung von Inklusion und gegenseitigem Verständnis.

Darüber hinaus hat der strukturelle Rassismus negative Auswirkungen auf den Zugang der Menschen zu Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Finanzmittel oder Bildung. Rassismus ist in der Geschichte unserer Gesellschaften verwurzelt und mit ihren kulturellen Traditionen und Normen verflochten. Dies kann sich in der Funktionsweise der Gesellschaft, der Machtverteilung und der Interaktion der Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat und dem öffentlichen Dienst widerspiegeln. Manchmal geschieht dies unbewusst. Da der strukturelle Rassismus ebenso tiefgreifend und schädlich sein kann wie der individuelle Rassismus, muss er anerkannt und muss aktiv gegen ihn vorgegangen werden.

Im EU-Aktionsplan gegen Rassismus werden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, den strukturellen Rassismus anzuerkennen. In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 34¹ des VN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu Menschen afrikanischer Abstammung wird außerdem darauf hingewiesen, dass Rassismus und strukturelle Diskriminierung von Menschen afrikanischer Abstammung, die in der unrühmlichen Sklaverei wurzeln, für diese Menschen in Situationen der Ungleichheit, mit denen sie konfrontiert sind, noch immer präsent sind und sich in mehreren Bereichen zeigen. Dazu gehört auch die Tatsache, dass diese Menschen zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen gehören; sie nur in geringem Maße an politischen und institutionellen Entscheidungsprozessen teilhaben und vertreten sind; sie mit zusätzlichen Schwierigkeiten beim Zugang zu und Abschluss von hochwertiger Bildung konfrontiert sind, was dazu führt, dass die Armut von einer Generation zur nächsten weitergegeben wird; sie beim Zugang zum Arbeitsmarkt ungleich behandelt werden; sie nur in begrenztem Maße in der Gesellschaft anerkannt werden und ihre ethnische und kulturelle Vielfalt abgewertet werden; sowie die Tatsache, dass eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von ihnen im Gefängnis ist.

Vor Kurzem hat in Barcelona im Rahmen des spanischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union eine Konferenz auf hoher Ebene zum Thema „Antirassismus in der Europäischen Union, Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“² stattgefunden, die vom spanischen Vorsitz, der Europäischen Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und dem Finanzierungsmechanismus des EWR und Norwegens organisiert wurde. Vertreter der Mitgliedstaaten und der EU-Organe, von internationalen Organisationen, Gleichstellungsstellen und der Zivilgesellschaft nahmen an der Konferenz teil, diskutierten über strukturellen Rassismus und die Notwendigkeit, in Statistiken, Studien und Umfragen nach ethnischer Abstammung aufgeschlüsselte Daten zu erheben, für eine Vertretung von Menschen afrikanischer Abstammung in öffentlichen Ämtern und den Medien zu sorgen und antirassistische Rechtsvorschriften und nationale Aktionspläne gegen Rassismus zu gewährleisten.

Da mehrere Mitgliedstaaten anerkannt haben, dass es in ihrer Gesellschaft strukturellen Rassismus aufgrund ihrer Geschichte gibt, wurde darüber diskutiert, dass dieser bewertet werden muss und hierfür Indikatoren erforderlich sind. Im EU-Aktionsplan gegen Rassismus wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es für politische Entscheidungsträger und die Bürgerinnen und Bürger besonders wichtig ist, über genaue und vergleichbare Daten zu verfügen, um das Ausmaß und die Art der Diskriminierung beurteilen und politische Maßnahmen konzipieren, anpassen, überwachen und bewerten zu können.

¹ <https://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/cerd-c-gc-34.pdf>

² <https://www.antiracism2023.eu/en/>

Dies erfordert eine Aufschlüsselung der Daten nach Rasse oder ethnischer Herkunft, wie auf der Weltkonferenz der Vereinten Nationen gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz von 2002 und im Aktionsprogramm von Durban³ festgestellt wurde; darin wurde auch bekräftigt, dass – mit ausdrücklicher Zustimmung der Befragten auf der Grundlage ihrer Selbstidentifizierung und im Einklang mit Menschenrechtsnormen zum Schutz der Privatsphäre – in Bevölkerungsstatistiken aufgeschlüsselte Daten erhoben werden müssten.

Auf der vorstehend genannten Konferenz zum Thema „Antirassismus in der Europäischen Union“ wurde darauf hingewiesen, dass eine Arbeitsgruppe bei Eurostat sowie die von der Europäischen Kommission koordinierte Untergruppe „Gleichstellungsdaten“ zu diesem Thema arbeiten. Darüber hinaus unternehmen mehrere Mitgliedstaaten wie Spanien, Portugal und Italien Schritte in diese Richtung und folgen dem Weg Irlands innerhalb der EU sowie der angelsächsischen und lateinamerikanischen Länder, in denen diese Art von Daten bereits erhoben wird.

Eine bereichsübergreifende Betrachtungsweise erleichtert es, strukturellen Rassismus zu verstehen und wirksamer auf ihn zu reagieren. Neben der Religion oder Weltanschauung kann Rassismus auch mit Diskriminierung und Aufstachelung zu Gewalt oder Diskriminierung, sogenannter Hetze, aus anderen Gründen wie des Ausdrucks der Geschlechtsidentität, der Geburt, des biologischen Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder Identität, einer Krankheit oder des Gesundheitszustands, einer HIV-Infektion und/oder einer genetischen Prädisposition gegenüber Krankheiten und Störungen, der Sprache, des sozioökonomischen Status oder anderer persönlicher oder sozialer Bedingungen oder Umstände in Verbindung gebracht werden. Rassismus kann sich auch gegen Migrantinnen und Migranten richten.

Die derzeit auf europäischer Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhen auf einem etablierten EU-Rechtsrahmen. Dieser Rahmen stützt sich auf eine Reihe von Vertragsbestimmungen sowie auf die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit, die auch in der EU-Charta der Grundrechte bekräftigt werden.

³ https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/Durban_text_en.pdf

Eine wirksame Polizeiarbeit und die Achtung der Menschenrechte gehören zusammen. Die Strafverfolgung ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, für die Einhaltung des Rechts und für Sicherheit zu sorgen. Die Anerkennung der ethnischen Vielfalt und die Gewährleistung einer fairen Strafverfolgung sind für die Bekämpfung von Rassismus von entscheidender Bedeutung. Aus Berichten über Rassendiskriminierung geht allerdings hervor, dass unrechtmäßiges Racial Profiling nach wie vor ein Problem darstellt, mit dem bestimmte Gemeinschaften konfrontiert sind. Die Ergebnisse des kürzlich veröffentlichten Berichts der FRA mit dem Titel „Being Black in the EU“⁴ („Welche Erfahrungen machen Menschen schwarzer Hautfarbe in der EU?“) verdeutlichen, dass von denjenigen, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung angehalten bzw. kontrolliert wurden, mehr als die Hälfte (58 %) die jüngste Kontrolle als rassistisch motiviert einschätzte. Personen, die einer polizeilichen Kontrolle unterzogen wurden, die ihrer Ansicht nach auf Racial Profiling beruhte, haben deutlich weniger Vertrauen in die Polizei. Die Umfrage ergab außerdem, dass 45 % der Befragten angaben, in den fünf Jahren vor der Erhebung Opfer von Rassendiskriminierung gewesen zu sein, gegenüber 39 % in der vorherigen FRA-Umfrage.

Gemäß der EU-Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten alle Personen unabhängig von ihrem ethnischen Hintergrund den gleichen Zugang zu Bildung haben. Lehrkräfte müssen so geschult werden, dass sie mit allen Kindern arbeiten und auf deren Bedürfnisse eingehen können. In Schulen darf es nicht zu Rassismus, Diskriminierung und Rassentrennung kommen. Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Rassentrennung zu verhindern. Allerdings verfügen wir auf europäischer Ebene nicht über ausreichende Indikatoren, um feststellen zu können, ob es im Bildungsbereich und auf dem Wohnungsmarkt zu Segregation kommt.

Gleichzeitig sind Menschen, die aufgrund der Rasse diskriminiert werden, auch einem größeren Risiko ausgesetzt, unter ungesunden Lebensbedingungen und wohnraumbezogener Segregation leben zu müssen. 31 % der Menschen afrikanischer Abstammung berichten, dass sie bei der Suche nach Wohnraum aufgrund ihrer Rasse diskriminiert werden.

⁴ <https://fra.europa.eu/en/publication/2023/being-black-eu>

⁵ <https://www.ohchr.org/sites/default/files/cerd.pdf>

LEITFRAGEN FÜR DIE DEBATTE

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister gebeten, sich mit den folgenden Fragen zu befassen:

1. Wie können wir Ihrer Meinung nach den strukturellen Rassismus in unseren jeweiligen Ländern anerkennen und bewerten?
 2. Wie können wir unrechtmäßiges Racial Profiling auf nationaler Ebene wirksamer bekämpfen?
 3. Wie können wir die Probleme des strukturellen Rassismus und des unrechtmäßigen Racial Profiling am besten mit nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und/oder nationalen Aktionsplänen gegen Rassismus angehen?
-